Professional Detergent for dishwashers

ABSCHNITT 1. Benennung des Stoffs oder des Gemischs und der Gesellschaft/des Unternehmens

1.1. Bezeichnung des Produkts

Handelsname: PROFESSIONAL DETERGENT FOR DISHWASHERS
Handelsbezeichnung: 0S2092

1.2 Relevante ermittelte Verwendungszwecke des Stoffs oder Gemischs und nicht empfohlene Verwendungen

Spülmittel für die automatische Reinigung von Geschirr
Anwendungsbereiche:
Professionelle Verwendung[SU22]

Nicht empfohlene Verwendungen
Nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden.

1.3. Informationen zum Aussteller des Sicherheitsdatenblatts

Hergestellt durch:
Allegrini S.p.A.
Vicolo Salvo d'Acquisto, 2
24050 Grassobbio (BG) Italy
Tel. +39 035 4242111
E-Mail: msds@allegrini.com

Vertrieb durch:
Electrolux Professional S.p.A.
Viale Treviso, 15
Pordenone (PN) Italy
Tel. +39 0434 3801

1.4. Notrufnummer

Deutschland (Germany - DE):
Electrolux Professional GmbH +49 7071 / 9300-0
Österreich (Austria - AT)
Vergiftungsinformationszentrale: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2. Bestimmung der Gefahren

2.1. Klassifikation des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifikation gemäß EG-Verordnung Nr. 1272/2008:

Piktogramme:
GHS05, GHS08

Codes der Gefahrenklasse und -kategorie:
Met. Corr. 1, Skin Corr. 1A, STOT RE 2

Codes der Gefahrenhinweise:
H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H373 - Kann die Organe schädigen (Atmungssystem) bei längerer oder wiederholter Exposition (Inhalation).
Das Produkt kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Korrosives Produkt: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Achtung: Das Produkt kann bei längerer oder wiederholter Exposition die menschliche Gesundheit schwer und irreversibel schädigen.

2.2. Angaben auf dem Etikett

Etikettierung gemäß EG-Verordnung Nr. 1272/2008:
Piktogramme, Warnhinweise:
GHS05, GHS08 – Gefahr
Codes der Gefahrenhinweise:



H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H373 - Kann die Organe schädigen (Atmungssystem) bei längerer oder wiederholter Exposition (Inhalation).

Codes für zusätzliche Gefahrenhinweise:
Nicht verfügbar

Sicherheitshinweise:
Vorbeugung
P280 - Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
Reaktion
P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Entsorgung
P501 - Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen.

Enthält:
Natriumhydroxid, Tetranatriumethylendiamintetraacetat.

Enthält (EG-Verordnung 648/2004):
> 15% < 30% EDTA.
< 5% amphotere Tenside, Phosphonate, Duftstoffe.

2.3. Sonstige Gefahren

Der Stoff/das Gemisch enthält keine PBT/vPvB-Stoffe gemäß EG-Verordnung 1907/2006, Anhang XIII.

Die Verwendung dieses chemischen Wirkstoffs verpflichtet zu einer „Risikobewertung“ durch den Arbeitgeber gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. April 2008 Nr. 81. Eine Gesundheitsüberwachung der dem chemischen Wirkstoff ausgesetzten Arbeiter ist nicht nötig, wenn die Risikobewertung ergibt, dass bzgl. der Art und Menge des gefährlichen chemischen Wirkstoffs und der Art und Häufigkeit der Exposition lediglich ein „mäßiges Risiko“ für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter besteht und die Maßnahmen des Gesetzesdekrets zur Senkung des Risikos ausreichend sind.

Nur für die professionelle Anwendung.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Informationen über die Inhaltsstoffe

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Siehe vollständige Gefahrenhinweise unter Punkt 16.

ANMERKUNG: FÜR DIE MIT EINEM (*) GEKENNZEICHNETEN STOFFE EXISTIEREN BESTIMMTE GRENZWERTE

Stoff	Konzentration	Klassifikation	Index	CAS	EINECS	REACH
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	> 10 <= 20%	Acute Tox. 4, H302; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H332; STOT RE 2, H373	607-428-00-2	64-02-8	200-573-9	01-2119486762-27
Natriumhydroxid (*)	> 5 <= 10%	Met. Corr. 1, H290; Skin Corr. 1A, H314	011-002-00-6	1310-73-2	215-185-5	01-2119457892-27
Citric Acid	> 1 <= 5%	Eye Irrit. 2, H319		5949-29-1	201-069-1	01-2119457026-42

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation:
Den Raum lüften. Den Patienten sofort aus dem verunreinigten Raum entfernen und in einer gut gelüfteten Umgebung ausruhen lassen. Bei Unwohlsein einen Arzt konsultieren.

Direkter Kontakt (des unverdünnten Produkts) mit der Haut:
Die beschmutzte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Kontakt mit der Haut sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.
Sofort einen Arzt konsultieren.

Direkter Kontakt (des unverdünnten Produkts) mit den Augen:
Sofort bei geöffneten Lidern mindestens 10 Minuten lang mit reichlich fließendem Wasser ausspülen, dann die Augen mit sterilem, trockenem Mull schützen. Sofort einen Arzt konsultieren.
Ohne Empfehlung durch einen Augenarzt kein Augenwasser oder Salbe auftragen.

Verschlucken:
Wasser mit Eiweiß verabreichen; kein Bikarbonat verabreichen.
Auf keinen Fall ein Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch auf lange Zeit

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweis auf die eventuelle Notwendigkeit, sofort einen Arzt zu konsultieren und eine Spezialbehandlung einzuleiten

Bei Unwohlsein einen Arzt konsultieren.
Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:
Je nach am Brand beteiligten Materialien zerstäubtes Wasser, CO2, Schaum, chemisches Pulver.

Nicht empfohlene Löschmittel:
Wasserstrahlen nur verwenden, um die Oberflächen der dem Feuer ausgesetzten Behälter zu kühlen.

5.2. Spezielle Gefahren, die vom Stoff oder Gemisch ausgehen

Keine Daten verfügbar.

5.3. Empfehlungen für das Löschpersonal

Vorrichtungen zum Schutz der Atemwege nutzen.
Sicherheitshelm und am ganzen Körper Schutzkleidung tragen.
Zerstäubtes Wasser kann zum Schutz des Löschpersonals verwendet werden.
Des Weiteren wird das Tragen von Atemgeräten empfohlen, vor allem bei der Arbeit in abgeschlossenen, schlecht belüfteten Räumen; bei der Nutzung von halogenierten Löschmitteln (Dibromtetrafluorethan, Solkane 123, NAF etc.) ist es Pflicht.
Die Behälter mit Wasserstrahlen abkühlen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen im Fall von versehentlicher Freisetzung

6.1. Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Vorgehen im Notfall

6.1.1 Für nicht direkt Beteiligte:
Den Bereich um das Leck oder die Austrittsstelle verlassen. Nicht rauchen.

6.1.2 Für direkt Beteiligte:
Maske, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
Alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen neutralisieren. Nicht rauchen.
Für eine ausreichende Belüftung sorgen.
Den Gefahrenbereich evakuieren und eventuell einen Experten hinzuziehen.

6.2. Maßnahmen zum Umweltschutz

Austretende Flüssigkeit mit Erde oder Sand überstreuen.
Wenn das Produkt in einen Wasserlauf oder die Kanalisation eingedrungen ist oder den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat, die zuständigen Behörden informieren.

Die Überreste gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

6.3. Methoden und Materialien für Aufbewahrung und Dekontaminierung

6.3.1 Für die Aufbewahrung
Das Produkt schnell auffangen, dabei Maske und Schutzkleidung tragen.
Das Produkt auffangen, um es wenn möglich erneut zu nutzen oder zu beseitigen. Eventuell mit inertem Material aufnehmen.
Ein Eindringen in die Kanalisation verhindern.

6.3.2 Für die Reinigung
Nach der Beseitigung die betroffenen Bereiche und Materialien mit Wasser reinigen.

6.3.3 Weitere Informationen:
Keine bestimmte.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für weiterführende Informationen die Punkte 8 und 13 konsultieren.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Den Kontakt mit dem Produkt und das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Auch den folgenden Abschnitt 8 beachten.

7.2. Bedingungen für die sichere Aufbewahrung, eventuelle Inkompatibilitäten inbegriffen

Im gut verschlossenen Originalbehälter belassen. Nicht in offenen oder nicht etikettierten Behältern lagern.
Die Behälter senkrecht und sicher aufstellen, dabei Stürze und Stöße vermeiden.
An einem kühlen Ort fern von Wärmequellen jeglicher Art und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Professionelle Verwendung:
Vorsichtig behandeln.
In einem belüfteten Raum fern von Wärmequellen lagern.
Den Behälter gut verschlossen halten.

ABSCHNITT 8. Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Verifikatoren

Für die enthaltenen Stoffe:

Natriumhydroxid (*):
TLV/TWA: 2 mg/m3 (Grenzwert) (ACGIH 2004)
DNEL
Lokale Langzeitwirkungen, Arbeiter, Inhalation = 1
Lokale Langzeitwirkungen, Verbraucher, Inhalation = 1 (mg/m3)
Tetranatriumethylendiamintetraacetat
DNEL
Systemische Langzeitwirkungen, Arbeiter, Inhalation = 2,5 (mg/m3)
Systemische Langzeitwirkungen, Verbraucher, Inhalation = 1,5 (mg/m3)
Systemische Kurzzeitwirkungen, Arbeiter, Inhalation = 2,5 (mg/m3)
Systemische Kurzzeitwirkungen, Verbraucher, Inhalation = 1,5 (mg/m3)
Lokale Langzeitwirkungen, Verbraucher, oral = 25 (mg/kg KG/Tag
PNEC
Süßwasser = 2,2 (mg/l)
Meerwasser = 0,22 (mg/l)
Intermittierende Emissionen = 1,2 (mg/l)
STP = 43 (mg/l)
Boden = 0,72 (mg/kg Boden)
Citric Acid
PNEC

Süßwasser = 0,44 (mg/l)
Süßwassersediment = 3,46 (mg/kg/Sediment)
Meerwasser = 0,044 (mg/l)
Meerwassersediment = 34,6 (mg/kg/Sediment)
STP = 1000 (mg/l)
Boden = 33,1 (mg/kg Boden)

8.2. Überwachung der Exposition

Angemessene technische Kontrollen:
Professionelle Verwendung:
Keine Kontrolle vorgesehen.

Persönliche Schutzausrüstung:



a) Schutz von Augen / Gesicht
Während des Umgangs mit dem unverdünnten Produkt eine Sicherheitsbrille tragen (Brille mit Gittereinsatz, EN 166).

b) Schutz der Haut
i) Schutz der Hände
Während des Umgangs mit dem unverdünnten Produkt gegenüber chemischen Stoffen beständige Schutzhandschuhe tragen (EN 374-1/EN374-2/EN374-3).
ii) Sonstiges
Normale Arbeitskleidung tragen.

c) Schutz der Atemwege
Für die normale Verwendung nicht nötig.

d) Thermische Gefahren
Keine zu beachtende Gefahr.

Überwachung des Kontakts mit der Umwelt:
Nach den bewährten Arbeitsverfahren verwenden, eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über die grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische Eigenschaften	Wert	Methode der Ermittlung
Aussehen	flüssig, klar, gelb	
Geruch	Zitrone	
Geruchsschwelle	nicht verfügbar	
pH	> 13	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< 0°C	
Siedebeginn und Siedebereich	ca. 100°C	
Flammpunkt	nicht entzündlich	ASTM D92
Verdunstungsrate	nicht verfügbar	
Entflammbarkeit (Feststoffe, Gas)	nicht entzündlich	
Oberer/unterer Grenzwert für Entflammbarkeit oder Brisanz	nicht entzündlich	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dampfdichte	nicht verfügbar	
relative Dichte	1.270 g/ml	
Löslichkeit	in Wasser	
Wasserlöslichkeit	komplett	

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	nicht verfügbar	
Selbstentzündlichkeitstemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
Viskosität	nicht verfügbar	
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv	
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend	

9.2. Sonstige Informationen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kein Risiko der Reaktivität unter den vorgesehen Nutzungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei vorschriftsgemäßer Handhabung und Lagerung ist nicht mit gefährlichen Reaktionen zu rechnen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Konzentrierte Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei einer vorschriftsmäßigen Verwendung tritt keine Zersetzung auf.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1. Informationen über toxikologische Wirkungen

ATE (mix) oral = 8.900,0 mg/kg
ATE (mix) dermal = nicht verfügbar
ATE (mix) inhalativ = 55,0 mg/l/4 h

(a) akute Toxizität: Anhand der verfügbaren Daten werden die Kriterien für eine Klassifikation nicht erfüllt.
(b) Korrosion / Hautirritationen: Korrosives Produkt: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
(c) Schwere Augenschäden / Irritation: Korrosives Produkt: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
(d) Empfindliche Reaktionen der Atemwege oder der Haut: Anhand der verfügbaren Daten werden die Kriterien für eine Klassifikation nicht erfüllt.
(e) Mutagenität der Keimzellen: Anhand der verfügbaren Daten werden die Kriterien für eine Klassifikation nicht erfüllt.
(f) Kanzerogenität: Anhand der verfügbaren Daten werden die Kriterien für eine Klassifikation nicht erfüllt.
(g) Reproduktionstoxizität: Anhand der verfügbaren Daten werden die Kriterien für eine Klassifikation nicht erfüllt.
(h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition: Anhand der verfügbaren Daten werden die Kriterien für eine Klassifikation nicht erfüllt.
(i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition: Achtung: Das Produkt kann bei längerer oder wiederholter Exposition die menschliche Gesundheit schwer und irreversibel schädigen
(j) Gefahr durch Einatmen: Anhand der verfügbaren Daten werden die Kriterien für eine Klassifikation nicht erfüllt.

Für die enthaltenen Stoffe:
Tetranatriumethylendiamintetraacetat
LD50 Oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) = 1780
LD50 Kutan (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) = 2000
Natriumhydroxid (*):
LD L0 orale Verabreichung Kaninchen = 500 mg/kg

LD50 Kutan (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) = 1300
CL50 Inhalation (Ratte) von Dampf/Staub/Aerosol/Rauch (mg/1/4h) oder Gas (ppmV/4h) = 4800
Citric Acid
Akute Toxizität Oral (Ratte): > 11700 mg/kg (Methode OECD TG 401)
Akute Toxizität Oral (Maus): > 5400 mg/kg (Methode OECD TG 401)
Kontakt mit den Augen: Kann Irritationen verursachen
Kontakt mit der Haut: Kann Irritationen verursachen
LD50 Kutan (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) = 2000

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Informationen

12.1. Toxizität

Für die enthaltenen Stoffe:

Tetranatriumethylendiamintetraacetat
CL50 (96 h): > 100 mg/l, Lepomis macrochirus (OPP 72-1 EPA Richtlinien, statisch)
CE50 (48 h): > 100 mg/l, Daphnia magna (DIN 38412 Teil 11, statisch)
CE50 (72 h): > 100 mg/l (Wachstumsrate), Scenedesmus obliquus (Richtlinie 88/302/EWR, Teil C, S. 89, statisch)
CE20 (30 min): > 500 mg/l, Belebtschlamm, Haushalt (OECD - Leitlinie 209, Wasser)
NOEC (35 d): > = 36,9 mg/l, Brachydanio rerio (Leitlinie OECD 210, Fluss.)
NOEC (21 d): 25 mg/l, Daphnia magna (OECD - Leitlinie 211, semistatisch)
CL50 (14 d): 156 mg/kg, Eisenia foetida (OECD - Leitlinie 207, künstlicher Boden)
Natriumhydroxid (*):
EC50 Daphnia (Ceriodaphnia dubia): 40,4 mg/l, 48 h
LC50 Fisch (Gambusia affinis): 125 mg/l, 96 h
Citric Acid
Toxizität für Fische (Goldfisch), LC50: 440-760 mg/l, 96 h
Toxizität für Bakterien: > 10000 mg/l
Aquatische Toxizität:
EC50 (Chlorella vulgaris): 18000-32000 mg/l (OECD 201)
EC50 (daphnia magna): 5600-10000 mg/l (OECD 202)
LC50 (daphnia magna): 1535 mg/l, 24h
LC50 (Fisch): 440 mg/l, 48h

Nach den bewährten Arbeitsverfahren verwenden, eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für die enthaltenen Stoffe:
Tetranatriumethylendiamintetraacetat
Laut OCDE-Test teilweise biologisch abbaubar
- BOD5: 50 mg O2/g
- COD: 260 mg O2/g

Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThOD): 262 mg/g
Citric Acid
Schnell biologisch abbaubar > 98% (DIN 38412)
COD: 750 mg/O2/g

12.3. Bioakkumulationspotential

Für die enthaltenen Stoffe:
Tetranatriumethylendiamintetraacetat
Biokonzentrationsfaktor: ca. 1,8 (28 d), Lepomis macrochirus

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff/das Gemisch enthält keine PBT/vPvB-Stoffe gemäß EG-Verordnung 1907/2006, Anhang XIII.

12.6. Weitere ungünstige Wirkungen

Keine ungünstigen Wirkungen festgestellt.
EG-Verordnung Nr. 2006/907 - 2004/648
Das(die) in dieser Zusammensetzung enthaltene(n) Tensid(e) entspricht(entsprechen) den Kriterien zur biologischen Abbaubarkeit laut EG-Verordnung 648/2004 für Reinigungsmittel. Alle unterstützenden Daten werden für die zuständigen Behörden der

Mitgliedsstaaten bereitgehalten und auf deren ausdrückliche Bitte oder auf Bitte eines Herstellers der Zusammensetzung hin den o. g. Behörden übermittelt.

ABSCHNITT 13. Bemerkungen zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die leeren Behälter nicht wiederverwenden. Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Eventuelle Produktreste müssen gemäß den geltenden Vorschriften von befugten Unternehmen entsorgt werden.
Wenn möglich wiederverwerten. Zu zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen oder Anlagen für die kontrollierte Verbrennung befördern. Während der Vorgänge die lokalen und nationalen Bestimmungen einhalten.

ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: 1719
Bei Erfüllung der folgenden Kriterien eventuell keine ADR-Zulassung nötig:
Zusammenpackung: interne Verpackung 1 l, Frachtstück 30 kg
Interne Verpackungen platziert auf Platten mit Stretch- oder Schrumpffolie: interne Verpackung 1 l, Frachtstück 20 kg

14.2. UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/IMDG: ÄTZENDE ALKALISCHE FLÜSSIGKEIT N.N.B. (TETRANATRIUMETHYLENDIAMINTETRAACETAT, NATRIUMHYDROXID)

ICAO-IATA: ÄTZENDE ALKALISCHE FLÜSSIGKEIT, N.N.B. (Tetranatriumethylendiamintetraacetat, Natriumhydroxid)

14.3. Gefahrenklassen für den Transport



ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: Klasse: 8
ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: Etikett: 8
ADR: Tunnelbeschränkungscode: E
ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: Begrenzte Mengen: 1 l
IMDG - EmS: F-A, S-B

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: II

14.5. Gefahr für die Umwelt

ADR/RID/ICAO-IATA: Für die Umwelt nicht gefährliches Produkt
IMDG: Verunreinigung des Meeres: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Benutzer

Der Transport muss durch Fahrzeuge mit Erlaubnis für den Transport von Gefahrengut laut Inhalt der gültigen Ausgabe des ADR-Übereinkommens und den geltenden nationalen Vorschriften erfolgen.
Der Transport muss in den Originalverpackungen und in jedem Falle in Verpackungen erfolgen, deren Material vom Inhalt nicht angegriffen werden und mit ihm nicht auf gefährliche Weise reagieren kann. Die für das Auf- und Abladen des Gefahrenguts Zuständigen müssen ausreichend über die von der Zusammensetzung ausgehenden Risiken und das richtige Verhalten im Notfall unterwiesen worden sein.

14.7. Transport von Massengut laut Anhang II zu MARPOL 73/78 und IBC-Code

Ein Transport von Massengut ist nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Informationen zu den Rechtsvorschriften

15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Gesetze und Vorschriften bzgl. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Gesetzesvertretendes Dekret 3/2/1997 Nr. 52 (Klassifikation, Verpackung und Etikettierung von Gefahrstoffen). Gesetzesvertretendes Dekret 14/3/2003 Nr. 65 (Klassifikation, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Zubereitungen). Gesetzesvertretendes Dekret 2/2/2002 Nr. 25 (Gefahren bei der Arbeit durch chemische Wirkstoffe). Dekret des Arbeitsministers 26/02/2004 (Grenzwerte für die Exposition bei der Arbeit); Ministerialdekret 03/04/2007 (Durchführung der Richtlinie Nr. 2006/8/EG). EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP), EG-Verordnung Nr. 790/2009, gesetzesvertretendes Dekret 21. September 2005 Nr. 238 (Seveso-Richtlinie III).

15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit

Der Lieferant hat keine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

16.1. Sonstige Informationen

Für eine Beschreibung der Gefahrenhinweise siehe Punkt 3
H302 = Schädlich bei Verschlucken.
H318 = Verursacht schwere Augenschäden.
H332 = Schädlich bei Inhalation.
H373 = Kann die Organe schädigen (Atmungssystem) bei längerer oder wiederholter Exposition(Inhalation).
H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

Klassifikation durchgeführt anhand der Daten zu allen Bestandteilen des Gemischs

Wichtigste Rechtsvorschriften:
Richtlinie 2001/60/EG
Verordnung 2008/1272/EG
Verordnung 2010/453/EG